

## Artikel 36

Die Regierung der Französischen Republik notifiziert den Regierungen der Vertragsstaaten dieser Konvention und dem Internationalen Ausstellungsbüro

- 4 a) das Inkrafttreten von Änderungen nach Artikel 33;
- b) die Beitritte nach Artikel 35;
- c) die Kündigung nach Artikel 37;
- d) die nach Artikel 34 Absatz 5 erklärten Vorbehalte;
- e) das eventuelle Außerkrafttreten der Konvention.

## Artikel 37

(1) Jeder Vertragspartner kann diese Konvention kündigen, indem er dies schriftlich der Regierung der Französischen Republik notifiziert.

(2) Diese Kündigung wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

(3) Die vorliegende Konvention tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner infolge von Kündigungen auf weniger als sieben zurückgeht.

Vorbehaltlich von zwischen den Vertragspartnern möglicherweise hinsichtlich der Auflösung des Büros getroffenen Vereinbarungen wird der Generalsekretär mit den Aufgaben der Liquidation beauftragt. Die Aktiva werden unter die Vertragspartner im Verhältnis der Beiträge verteilt, die sie als Vertragspartner dieser Konvention gezahlt haben. Sind Passiva vorhanden, so werden diese von den Vertragspartnern im Verhältnis der für das laufende Finanzjahr festgesetzten Beiträge übernommen.

Ausgefertigt in Paris am 30. November 1972.

## Anlage

zu der am 22. November 1928 in Paris Unterzeichneten  
Konvention über Internationale Ausstellungen  
in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle  
vom 10. Mai 1948, vom 16. November 1966  
und vom 30. November 1972

## Zollvorschriften

für die Einfuhr von Gegenständen  
durch Teilnehmer an Internationalen Ausstellungen

## Artikel 1

## Definitionen

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

- a) „Einfuhrabgaben“ die Zölle und alle Steuern und sonstigen Abgaben, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, sowie alle Konsumsteuern und sonstigen inländischen Abgaben, denen eingeführte Waren unterliegen, mit Ausnahme der Gebühren und Abgaben, die sich ungefähr auf Kosten für erbrachte Dienstleistungen beschränken und weder einen indirekten Schutz für inländische Erzeugnisse noch eine Einfuhrsteuer darstellen;
- b) „vorübergehende Einfuhr“ das vorübergehende Einbringen ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben und frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr.

## Artikel 2

Zur vorübergehenden Einfuhr werden zugelassen:

- a) Waren, die ausgestellt oder auf der Ausstellung vorgeführt werden sollen;
- b) Waren, die für die Ausstellung ausländischer Erzeugnisse auf der Ausstellung verwendet werden sollen, z. B.:
  - (I) Waren, die zur Vorführung der ausgestellten ausländischen Maschinen oder Geräte benötigt werden;
  - (II) Baumaterialien, auch unbearbeitet, Dekorations- und Einrichtungsmaterial sowie die elektrischen Anlagen für ausländische Pavillons und Stände sowie für die Räume, die dem Sektionsgeneralkommissar eines ausländischen Teilnehmerstaates zur Verfügung gestellt werden;
  - (III) Werkzeuge und Baumaterial sowie Transportmittel, die für Ausstellungsarbeiten benötigt werden;
  - (IV) Werbe- oder Anschauungsmaterial, das offensichtlich zur Werbung für die auf der Messe ausgestellten ausländischen Waren dienen soll, wie z. B. Tonbandaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung benötigten Geräte.
- c) Gegenstände, einschließlich der Übersetzungseinrichtungen, der Apparate für Tonbandaufnahmen und der Filme mit Lehr-, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, die anlässlich der Ausstellung verwendet werden sollen.

## Artikel 3

Im Artikel 2 dieser Anlage genannte Erleichterungen werden unter der Bedingung gewährt, daß

- a) die Waren bei ihrer Wiederausfuhr identifiziert werden können;
- b) der Sektionsgeneralkommissar des Teilnehmerstaates ohne Hinterlegung von Zahlungsmitteln für die Entrichtung der Importzölle für die Waren garantiert, die nicht innerhalb der festgelegten Fristen nach Schließung der Ausstellung wieder ausgeführt werden; andere Garantien, die die Rechtsvorschriften des einladenden Staates vorsehen, können auf Antrag der Aussteller zugelassen werden (z. B. das durch die Konvention des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 6. Dezember 1961 eingeführte Carnet A.T.A.);
- c) wenn die Bedingungen dieser Anlage nach Ansicht der Zollorgane des Staates der vorübergehenden Einfuhr erfüllt sind.

## Artikel 4

Die zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenen Waren dürfen, solange sie die in dieser Anlage vorgesehenen Erleichterungen genießen, nicht verliehen, vermietet oder sonst gegen Entgelt genutzt werden oder aus dem Ausstellungsgelände entfernt werden, es sei denn, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates der vorübergehenden Einfuhr dies gestatten. Sie sind in kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Schließung der Ausstellung wieder auszuführen. Die Zollorgane können bei Vorliegen triftiger Gründe diese Frist im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates der vorübergehenden Einfuhr verlängern.

## Artikel 5

- a) Ungeachtet der im Artikel 4 vorgesehenen Wiederausfuhrpflicht ist die Wiederausfuhr von leicht verderblichen, sehr stark beschädigten oder Waren mit niedrigem Wert nicht erforderlich, wenn auf Verlangen der Zollbehörden:
  - (I) die auf die Waren zu entrichtenden Einfuhrabgaben gezahlt werden,
  - (II) die Waren kostenlos dem Staat, in den sie vorübergehend eingeführt worden sind, überlassen werden oder